



Johann Heinrich von Thünen-Institut
Bundesallee 50
38116 Braunschweig

Bearbeitet von
Frau Tschentscher

E-Mail
Klara.Tschentscher @ml.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
Antrag v. 04.08.2022

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
105-28109-2031/2022

Durchwahl 0511 120-
8611

Hannover
07.11.2022

Zuwendungsbescheid

Zuwendung des Landes Niedersachsen zum Gesellschaftsvertrag Landwirtschaft.Ernährung.Zukunft

Maßnahmepaket Stadt.Land.ZUKUNFT

„Wirtschaftsförderfonds – Ökologischer Bereich“

„Pilotbetriebe Milcherzeugung auf Moorböden“

Projekt:

Effekte einer etablierten Unterflurbewässerung auf Treibhausgasemissionen und Wasserqualität

Anlagen:

- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
- Vordruck Mittelabruf
- Vordruck Verwendungsnachweis
- Vordruck Zahlenmäßiger Nachweis über die Ausgaben
- Vordruck Rechtsbehelfsverzichtserklärung

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Bauch
sehr geehrte Frau Stadler,

auf Ihren Antrag vom 04. August 2022, bei uns per E-Mail eingegangen am 09. August 2022 und im Original eingegangen am 10. August 2022, wird Ihnen vorbehaltlich der endgültigen Festsetzung der Zuwendungshöhe eine Zuwendung in Höhe von **maximal 495.508,00 EUR** gewährt.



Dienstgebäude
Calenberger Straße 2
30169 Hannover

U-Bahn
Linie 3, 7 und 9
H Waterloo
Bus
Linie 120
H Waterlooplatz

Telefon
0511 120-0
Telefax
0511 120-2385

E-Mail
Poststelle@ml.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB
IBAN: DE63 2505 0000 0106 0226 76
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H

Begründung

Mit Ihrem Antrag vom 04. August 2022, bei uns per E-Mail eingegangen am 09. August 2022 und im Original eingegangen am 10. August 2022, beantragen Sie eine Zuwendung für das Projekt „Effekte einer etablierten Unterflurbewässerung auf Treibhausgasemissionen und Wasserqualität“.

Für das Projekt wird im Wege einer Projektförderung auf Grundlage von §§ 23 und 44 LHO und auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 vom 25.06.2014 (EU-Amtsblatt L 193/1 vom 01.07.2014) und hier im Besonderen Artikel 31 eine nicht rückzahlbare Zuwendung in Form einer Vollfinanzierung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben bewilligt.

Die Zuwendung für die Stabilisierungsphase wird für die Versuchsfläche „D12“ gewährt und ist ausschließlich hierfür einzusetzen:

Zweck des Vorhabens ist:

1. Ermittlung der Treibhausgasbilanzen einer etablierten Unterflurbewässerung in Vergleich zum Referenzstandort.
2. Untersuchung der Effekte unterschiedlicher Randbedingungen.
3. Untersuchung des Einflusses unterschiedlicher klimatischer Jahre hinsichtlich Niederschlag, Temperatur und Vegetationsperiode.
4. Erlangen von erweitertem Prozessverständnis bezüglich Treibhausgasemissionen und Nährstoffausträgen aus landwirtschaftlich genutzten Hochmooren, kombiniert mit umfangreichen Messungen der Treiber.

Parallel zum Projekt soll bereits im ersten Monat der Projektlaufzeit ein Expertengremium zur externen Begutachtung und Beratung installiert werden. Als Teilnehmende sind LBEG und die Koordinierungsstelle „Klimaschutz durch Moorbodenschutz“ der LWK vorgesehen.

Darüber hinaus erfolgt eine Zusammenarbeit mit den Eigentümern der Flächen, auf denen die Untersuchungen stattfinden sollen.

Ausgabenplan:

	Beantragt:	Zuwendungsfähig:
Personalkosten	426.619,20 EUR	426.619,20 EUR
Sachkosten	68.888,80 EUR	68.888,80 EUR
Zuwendungsfähige Gesamtkosten	495.508,00 EUR	495.508,00 EUR

Finanzierungsplan:

Beantragte förderfähige Gesamtausgaben	495.508,00 EUR
Nicht förderfähige Ausgaben	0,00 EUR
Förderfähige Gesamtausgaben	495.508,00 EUR
Einnahmen	0,00 EUR
Eigenanteil	0,00 EUR
Dritte (Zuwendungen, Spenden)	0,00 EUR
Zuwendung	495.508,00 EUR

Die beantragten und nach Prüfung bestätigten zuwendungsfähigen Gesamtausgaben betragen **495.508,00 EUR**.

Voraussetzung für die Zuwendung ist, dass mit dem Projekt nicht vor Erhalt des Bewilligungsbescheides begonnen wurde. Als Vorhabenbeginn gilt grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Vertrags.

Der Durchführungszeitraum beginnt am **01. April 2023 und endet am 31. März 2025**. Im Durchführungszeitraum müssen die im Rahmen des Projektes angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter tatsächlich geliefert, fertig gestellt sowie bezahlt worden sein. Das Projekt muss im Durchführungszeitraum umgesetzt werden.

Der Bewilligungszeitraum beginnt am **01. April 2023 und endet am 30. Juni 2025**. Der Bewilligungszeitraum ist der Zeitraum, für den die Fördermittel zur zweckentsprechenden Verwendung zur Verfügung stehen. Im Bewilligungszeitraum müssen die Fördermittel abgerechnet werden. Die Abrechnung umfasst die Mittelabrufe sowie die Vorlage der Verwendungsnachweise.

Nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes erlischt jede finanzielle Verpflichtung des Landes aus diesem Zuwendungsbescheid, wenn nicht vorher ein Antrag auf Verlängerung des Bewilligungszeitraumes gestellt und diesem entsprochen wird.

Die Haushaltsmittel stehen in den Haushaltsjahren 2023, 2024 und 2025 zur Auszahlung zur Verfügung.

Nebenbestimmungen

1. Dieser Bescheid ergeht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage (§ 36 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i. V. m. § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG)).
2. Die beigefügten „Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)“ werden zum Bestandteil des Bescheides erklärt. Bezüglich der Vergabe von Aufträgen wird explizit auf die Regularien der Ziffer 3 der ANBest-P hingewiesen. Es wird auf die Ziffer 5.5 hingewiesen.
3. Die Nebenbestimmung Nr. 7.3 der ANBest-P wird dahingehend erweitert, dass neben dem Landesrechnungshof auch dem Fördermittelgeber und den Institutionen der Europäischen Union ein Prüfrecht eingeräumt wird.
4. Der Gesamtzuwendungsbetrag steht für die nachfolgenden Jahre in genannter Höhe zur Verfügung:

Auszahlungsjahr	Gesamtzuwendung (EUR)
2023	181.227,45 EUR
2024	247.871,40 EUR
2025	66.409,15 EUR

Der Abruf muss spätestens bis zum **01. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres** erfolgen.

Für Förderbeträge, die nicht oder nicht in voller Höhe im oben genannten Auszahlungsjahr abgerufen werden, muss eine Übertragung bis zum 15. Dezember des entsprechenden Haushaltsjahres beantragt werden.

Zuwendungsfähig sind nur die Ausgaben, die bei sparsamer und wirtschaftlicher Ausführung unmittelbar notwendig sind, um den Zweck der Zuwendung zu erreichen. Skonto, Rabatte etc. sind soweit möglich zu nutzen.

Eine (Teil-)Auszahlung der Zuwendung kommt erst in Betracht, nachdem dieser Bescheid bestandskräftig geworden ist. Es kann eine Erklärung über den Rechtsmittelverzicht zu diesem Bescheid abgegeben werden. Dafür ist das beigefügte Formular „Rechtsbehelfsverzichtserklärung“ zu verwenden.

- Die Zuwendung wird unter der Auflage gewährt, dass mit den Verwendungsnachweisen die Rechnungsbelege mit entsprechenden qualifizierten Zahlungsnachweisen jeweils im Original vorgelegt werden. Nicht förderfähige Positionen sind von Ihnen auf den Rechnungen deutlich zu kennzeichnen und herauszurechnen. Die Einhaltung der Regelungen zur Auftragsvergabe gem. Ziffer 3 der beigefügten ANBest-P sind mit dem Verwendungsnachweis nachzuweisen. Als Nachweis gelten Ausschreibungen, Angebotsaufforderungen etc.

Über sämtliche Belege ist eine gesonderte Belegliste zu führen. Die Kosten sind den Personal- bzw. Sachkosten und dort den Kategorien eindeutig zuzuordnen. Die MwSt. ist gesondert zu kennzeichnen. Die Belegliste kann mit der beigefügten Anlage „Zahlenmäßiger Nachweis über die Ausgaben (Nr. 6.4 der ANBest-P)“ geführt werden. Bevorzugt wird eine Excel geführte Liste, die ebenfalls in digitaler Form eingereicht wird.

Sämtliche Belege sind zu nummerieren und entsprechend in der Belegliste aufzunehmen.

- Zur Wahrung des *Besserstellungsverbotes* wird auf die Ziffer 1.3 der ANBest-P hingewiesen.

Die entstandenen Ausgaben für Personal sind förderfähig, sofern sie ausschließlich im Rahmen dieses Projektes entstehen und in geeigneter Weise (Arbeitsverträge, Gehaltsabrechnungen und Stundennachweise) nachgewiesen werden. Mit dem Verwendungsnachweis sind die erforderlichen Unterlagen als Belege vorzulegen. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass keine Doppelförderung erfolgt ist.

Anteilige Personalkosten werden unter der Auflage gewährt, dass mit dem Verwendungsnachweis der Anteil für das Projekt (Verhältnis Gesamtleistung zu anteiliger Leistung im Projekt) bezogen auf den jeweiligen Monat nachvollziehbar dargelegt wird.

- Ergänzend zur Ziffer 6.1 der ANBest-P ist bis zum 30. Januar des jeweiligen Folgejahres mitzuteilen, in welcher Höhe die Mittel des Vorjahres verausgabt wurden. Der Nachweis ist mit dem Zwischennachweis bzw. Schlussnachweis zu führen.

Der Schlussverwendungsnachweis ist bis zum Abschluss des Bewilligungszeitraums vorzulegen.

8. Es ist ein jährlicher Zwischennachweis bis zum 28. Februar des Folgejahres vorzulegen. Dem enthaltenen Sachbericht ist eine Bewertung des Vorjahres beizufügen.
9. Bei der Erteilung von Aufträgen ist die Ziffer 3 der ANBest-P zu beachten. Die Bewilligung erfolgt unter der Auflage, dass die Erteilung der Aufträge nachvollziehbar ist und die einschlägigen Anforderungen eingehalten werden.
10. Bei der Abrechnung von Reisekosten sind die Regelungen der Nds. Reisekostenverordnung (NRKVO) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Mit dem Verwendungsnachweis sind geeignete Belege für den Nachvollzug vorzulegen. Bei Reisen mit dem eigenen PKW ist § 5 Absatz 3 Satz 1 NRKVO zu berücksichtigen. Eine entsprechende Begründung ist mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen. Es sind ausschließlich Reisekosten der Projektmitarbeitenden förderfähig. Für die Fahrten ist ein Fahrtenbuch zu führen. Aus diesem ergibt sich mindestens das Datum, der Start- und Zielpunkt sowie mögliche Zwischenziele sowie die gefahrene Kilometerzahl. Das Fahrtenbuch ist als Nachweis mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen.

Soweit mit dem Antrag das besondere dienstliche Interesse an den Fahrten und der direkte Bezug zum Projekt angegeben wurden, werden 30 Cent pro Kilometer gewährt.

11. Der Schlussbericht ist dem Fördermittelgeber vor Veröffentlichung bzw. Weitergabe an Dritte (z. B. im Rahmen der Beantragung eines Folgeprojektes) vorab zur Abstimmung vorzulegen. Der Fördermittelgeber hat mit einer Frist von drei Wochen die Möglichkeit, Anmerkungen einzubringen.
12. Mit den Eigentümern der Flächen wird ein „Gestattungsvertrag“ geschlossen. Dieser ist dem Mittelgeber mit dem nächsten Verwendungsnachweis vorzulegen.
13. Mit Ihrem Antrag haben Sie mitgeteilt, dass keine Umsatzsteuerpflicht besteht. Sie sind verpflichtet, jegliche Änderung hierzu unverzüglich anzuzeigen.
14. Die Zuwendung wird unter der Auflage gewährt, dass alle relevanten Abweichungen vom Förderantrag, von den Zuwendungsvoraussetzungen, den in diesem Zuwendungsbescheid getroffenen Festsetzungen, insbesondere in der Art und dem Umfang der Ausführung, vorrangig Nachtragsarbeiten, oder von den Gestattungsverträgen der Bewilligungsbehörde in jedem Fall unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden. Sofern erforderlich, müssen diese Abweichungen vor einer Beauftragung bzw. Umsetzung schriftlich genehmigt/bewilligt werden.

Ändern sich die Personalkosten, z. B. durch Tarifierhöhungen, muss, soweit sich dadurch eine Kostenänderung ergibt, für eine Förderung ein Änderungsantrag gestellt werden.

15. Bei sämtlichen Veröffentlichungen, Publikationen etc., die in Verbindung mit diesem Projekt stehen, ist in geeigneter Weise auf den Fördermittelgeber und das Maßnahmenpaket Stadt.Land.ZUKUNFT hinzuweisen.
16. Die Zuwendung wird unter der Auflage gewährt, dass das Forschungsprojekt auf den Internetseiten der jeweiligen Verbundpartner gemäß den Bestimmungen Artikel 31 Absatz 3 und 4 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 vor Beginn bekannt gemacht und auf die Förderung des Landes Niedersachsen hingewiesen wird. Darüber hinaus sind der jeweilige Zwischenbericht sowie der Abschlussbericht nach Freigabe durch den Mittelgeber (Referat 105 im ML) dort zu veröffentlichen und als kostenloser Download bereitzustellen. Die Ergebnisse sind 5 Jahre ab dem Abschluss des Projektes im Internet verfügbar zu halten.

Hinweise

1. Voraussetzung für die Zuwendung ist, dass mit dem Vorhaben nicht vor Erhalt dieses Bescheides begonnen wurde. Als Vorhabenbeginn gilt grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrags. Soweit Stammpersonal eingesetzt wird bzw. die Beschäftigung befristet eingestellten Personals verlängert wird, gelten die Abschlüsse der Arbeitsverträge nicht als vorzeitiger Vorhabenbeginn.
2. Es wird auf die Veröffentlichungspflicht nach Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 hingewiesen.
3. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass unrichtige und unvollständige Angaben in Ihrem vorgenannten Antrag sowie Verstöße gegen alle hier genannten Rechtsvorschriften subventionserhebliche Tatsachen darstellen, die nach § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit § 1 des Nds. Subventionsgesetzes vom 22.06.1977 (Nds. GVBl. S. 189) bestraft werden können. Subventionserhebliche Tatsachen sind ferner etwaige Sachverhalte, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit einer beantragten Zuwendung. Die Angaben zu anderen gewährten Beihilfen sind ebenfalls subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch. Nach § 3 des Subventionsgesetzes sind Sie verpflichtet, mir unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen des Zuschusses entgegenstehen.
4. Gemäß § 49 Absatz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i. d. F. der Bearb. vom 21.09.1998 (BGBl. I S. 3051) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Niedersachsen (NVwVfG) kann der Bewilligungsbescheid ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder Vergangenheit widerrufen werden, wenn die Zuwendung entgegen dem im Zuwendungsbescheid bestimmten Zweck verwendet wird oder mit der Zuwendung verbundene Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer dem Zuwendungsempfänger gesetzten Frist erfüllt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gez. Tschentscher